



Vereinsstatuten

Verein Bluesclub Bühler
mit Sitz in 9055 Bühler AR

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der Bluesclub Bühler wurde am 7. November 2003 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9055 Bühler AR. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Club bezweckt, den Blues einer breiten Öffentlichkeit durch Konzertveranstaltungen näher zu bringen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Club besteht aus:
 1. Aktivmitglieder
 2. Passivmitglieder
 3. Gönner
- 2.2 Aktivmitglied (mit Stimmberechtigung) kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
Passivmitglied (ohne Stimmberechtigung) kann jede natürliche und juristische Person werden.

3. Beitritt, Austritt, Ausschluss

- 3.1 Ein Beitritt ist jederzeit möglich durch Meldung an eines unserer Vorstandsmitglieder. Aufnahmeversuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt und kann ihn ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 3.2 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der bereits bezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 3.3 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag von zwei Jahresbeiträgen in Folge schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

4. Organe, Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der/die Rechnungsrevisor(en)

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innert zwei Monaten nach Abschluss des Clubjahres statt.
- 5.2 Eine ausserordentliche Versammlung kann durch eine 2/3-Mehrheit der Aktivmitglieder oder durch eine einfache Mehrheit des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
- 5.3 Zur Hauptversammlung werden die Aktivmitglieder mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Beschlüsse dürfen nur für traktandierte Anträge gefasst werden. Passivmitglieder dürfen an der Hauptversammlung teilnehmen, werden aber nicht schriftlich eingeladen und besitzen kein Stimmrecht.
- 5.4 Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid des/der Vorsitzenden.
- 5.5 Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Entgegennahme Kassabericht/Revisorenbericht
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Beschluss über Ausgaben/Investitionen von mehr als CHF 5'000.-- im Einzelfall
 - f) Mutationen
 - g) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Entgegennahme von "Bandwünschen"
 - j) Entscheidung über Auflösung Verein
 - k) alle restlichen, traktandierten Anträge

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand (alles Aktivmitglieder) setzt sich zusammen aus:
1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Aktuar
 4. Kassier
 5. Presse/Werbung
 6. Beisitzern/Beisitzerinnen
- 6.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 6.3 Ein Amt kann auch von 2 gleichberechtigten Personen ausgeübt werden, wobei jeder eine Stimme hat.

- 6.4 Die Hauptversammlung wählt den/die Präsident/In sowie den Rest des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand.

7. RechnungsrevisorInnen

- 7.1 Die Hauptversammlung wählt jährlich 1 oder 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchhaltung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 7.2 Das Clubjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober.

8. Finanzen, Haftung, Zeichnungsberechtigung, Auflösung

- 8.1 Die Einnahmen des Clubs bestehen insbesondere aus:
1. Aktivmitgliederbeiträgen
 2. Passivmitgliederbeiträgen
 3. Sponsorenbeiträgen
 4. Konzertüberschüssen
 5. Gönnerbeiträgen
- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 8.2 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.3 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 8.4 Zeichnungsberechtigt für alle Finanzgeschäfte mit Einzelunterschrift sind der Kassier und der Präsident.
Der Vorstand kann Verpflichtungen im Namen des Clubs bis CHF 5'000.-- im Einzelfall eingehen.

9. Statutenänderung

- 9.1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.
Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.
- 10.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution im Raume Bühler AR.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Diese Statuten wurden am 6. Dezember 2014 geändert und treten sofort in Kraft.

9055 Bühler, 6. Dezember 2014

Die Präsidenten:

Der Aktuar:

Heidi Riedener

Peter K. Tanner

Matthias Riedener